

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom.....

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 2016 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln (ABl. Stadt Köln 2005, Nr. 16, S. 171) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. November 2013 (ABl. Stadt Köln 2013, Nr. 49, S. 754) wird wie folgt geändert:

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.